



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **15.10.2025**, findet im **Ratssaal (Zimmer 005)**, Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2025 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse.
3. Vorstellung des Vorhabens „Errichtung eines Agri-Solarparks im OT Dittersbach“ durch die Firma Next2Sun aus Dillingen
4. Beratung über das Feuerwehr-Gerätehaus im OT Cämmerswalde
5. Beratung über Standorte für Funkmastanlagen
6. Information und Beratung über die Neugewinnung von Erdwiesengräbern auf dem Bergfriedhof in Neuhausen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Korrektur zum Beschluss Nr. 03.08.2025 „Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuhausen ab dem 01.10.2025“
8. Beratung und Beschlussfassung über die Termine der öffentlichen Gemeinderatsitzungen im Jahr 2026
9. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
10. Grundstücksfragen/Bauanträge
11. Bürgerfragestunde
12. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 07.10.2025

gez. Drescher
Bürgermeister



Suchauftrag

Übersicht

Suchauftrag

- Optimalkoordinate
- Suchgebiet
- Planungsgebiet

Grenzen

- Lage (TD)
- Stromnetzbereiber
- Windlastzone
- Eislastzone
- Gemeinde

Neuhausen/Erzgeb.
ELZ: 4 WLZ: 2
Lage 0

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

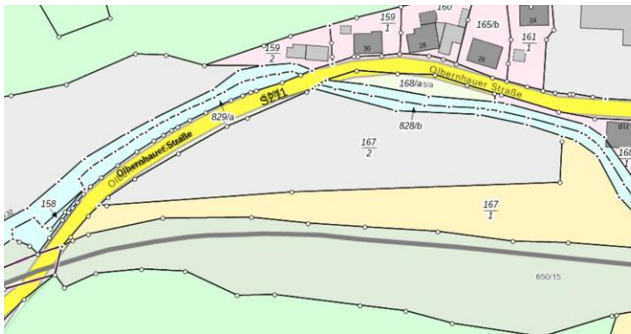
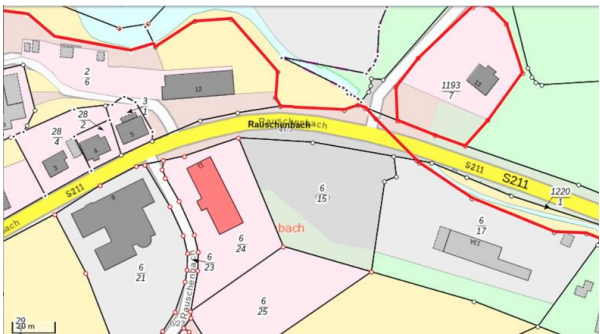
0 180 360 540 720 m

2. Suchraum „Rauschenbach“



Suchauftrag

[illegible]

Suchraum	Neuhausen	Rauschenbach
Grundstück	Flurstück 167/2 Gemarkung Neuhausen 	Flurstück 6/15 Gemarkung Rauschenbach 
Preisangebot	Netto-Jahresmiete in Höhe von 3.000,00 € zu Beginn der Vertragslaufzeit bei monatlicher Zahlweise. Der Vertrag wird eine automatische Preisindexregel mit einem Anpassungsschwellenwert von 10% enthalten. Die Mietdauer sollte mindestens 15 Jahre betragen.	Netto-Jahresmiete in Höhe von 3.000,00 € zu Beginn der Vertragslaufzeit bei monatlicher Zahlweise. Der Vertrag wird eine automatische Preisindexregel mit einem Anpassungsschwellenwert von 10% enthalten. Die Mietdauer sollte mindestens 15 Jahre betragen.
Größe	Antennenträger von ca. 20m Höhe auf einer Fläche von max. 10m x 10m, die nicht umzäunt werden muss. Das Fundament hat die Maße 8m x 8m	Antennenträger von 30m Höhe auf einer Fläche von max. 10m x 10m, die nicht umzäunt werden muss. Das Fundament hat die Maße 8m x 8m
Projektträger	DFMG Dt. Funkturm GmbH als Infrastrukturgesellschaft der Dt. Telekom AG	DFMG Dt. Funkturm GmbH als Infrastrukturgesellschaft der Dt. Telekom AG

Gestaltungsmöglichkeiten:



TOP 6 - Information und Beratung über die Neugewinnung von Erdwiesengräbern auf dem Bergfriedhof in Neuhausen



Draufsicht Fläche Friedhof



Grobentwurf Fläche Friedhof Neuhausen



Baumgrab

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 15.10.2025

Gegenstand des Beschlusses: Korrektur zum Beschluss Nr. 03.08.2025 „Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuhausen ab dem 01.10.2025“

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist ☒

SächsKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist ☒

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt, ergänzend zum Beschluss Nr. 03.08.2025 aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.09.2025, dass

1. die jährlich, auf Grundlage nach §14 Abs. 2 SächsKitaG bis zum 30.06. des laufenden Jahres bekanntgemachten Personal- und Sachkosten des Vorjahres und der festgelegten Prozente, neu zu ermittelnden Elternbeiträge zum 01.09. eines jeden Jahres in Kraft treten.
Ab dem 01.09.2026 gelten bis auf Weiteres für die ungekürzten Elternbeiträge folgende Prozentsätze:

als Krippenkind	19%	für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
als Kindergartenkind	25%	für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
als Hortkind	28%	für eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig.

Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden oder für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG).

2. der Prozentsatz des Kindergartenbeitrages von 21,5 % auf **21,8%** für den Zeitraum vom 01.10.2025-31.08.2026 angepasst wird, um dem festgesetzten Elternbeitrag von 120 € für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden vollumfänglich zu entsprechen.
3. der Prozentsatz des Hortbeitrages von 25,0 % auf **25,2%** für den Zeitraum vom 01.10.2025-31.08.2026 angepasst wird, um dem festgesetzten Elternbeitrag von 75 € für eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden vollumfänglich zu entsprechen
4. die Ergänzung zum Beschluss Nr. 03.08.2025 rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft tritt.

Begründung:

Der Beschluss Nr. 03.08.2025 aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2025, wurde vom Landratsamt Mittelsachsen Referat Kindertagesbetreuung und Förderung als unzureichend bestimmt beanstandet. Die Hinweise des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Kindertagesbetreuung und Förderung, sind dem Beschluss als Anlage beigefügt (Anlage 1) und wurden in die Korrektur eingearbeitet.

Zu 2.:

Kindergarten		
	Beschluss Nr. 03.08.2025	Korrektur ab 01.10.2025
Personal- und Sachkosten 2024	550,89 EUR	550,89 EUR
davon %tualer Anteil	21,5 %	21,8 %
Elternbeitrag	118,44 EUR	120,09 EUR
= festgesetzter Elternbeitrag	120 EUR	120 EUR

Zu 3.:

Hort		
	Beschluss Nr. 03.08.2025	Korrektur ab 01.10.2025
Personal- und Sachkosten 2024	297,49 EUR	297,49 EUR
davon %tualer Anteil	25,0 %	25,2 %
Elternbeitrag	74,37 EUR	74,97 EUR
= festgesetzter Elternbeitrag	75 EUR	75 EUR

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	0
Ja-Stimmen	0
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Hinweise zum Beschluss zur
Anpassung der Elternbeiträge der Gemeinde Neuhausen
durch das Landratsamt Mittelsachsen -
Referat Kindertagesbetreuung und Förderung

Gemäß Beschluss vom 10.09.2025 sollen die Elternbeiträge im Gemeindegebiet Neuhausen ab 01.10.2025 im Krippenbereich 17,5 %, im Kindergartenbereich 21,5 % und im Hort 25,0 % der zuletzt, gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG, bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen. Damit liegen die festgelegten Prozente innerhalb des in § 15 Abs. 2 SächsKitaG vorgegebenen Rahmen.

Auch die Erhöhung der Prozentsätze ab September 2026 auf 19 % im Krippenbereich, 25 % im Kindergarten und im Hort auf 28 % liegen in diesem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen.

Jedoch wurden die im Beschluss genannten Prozentsätze im Kindergarten- und Hortbereich bei der Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Elternbeiträge ab Oktober 2025 nicht eingehalten. Diese liegen mit 21,8 % für Kindergartenkinder und mit 25,2 % für die Hortbetreuung über den im Beschluss festgelegten Prozentsätzen.

Um im Kindergartenbereich die beschlossene maximale Höhe der Elternbeiträge einzuhalten, dürfte der ungekürzte Elternbeitrag maximal 118 EUR monatlich betragen. Und im Hortbereich maximal 74,50 EUR.

Weiterhin gibt der Beschluss keinen Aufschluss darüber, ab wann die sich – nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten – neu ergebenden Elternbeiträge in den Folgejahren anzuwenden sind, wann eine Veröffentlichung dieser Beträge erfolgt und für welche Betreuungszeit die ungekürzten Elternbeiträge gelten. Auch fehlen Regelungen zur Berechnung der Elternbeiträge für kurze bzw. längere Betreuungszeiten. Diesbezüglich ist der Beschluss zu ändern bzw. neu zu fassen, da er aus fachbehördlicher Sicht unzureichend bestimmt ist.

Hierzu ein möglicher Formulierungsvorschlag:

„Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Elternbeiträge bilden die zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG.

Der ungekürzte Elternbeitrag soll davon ab dem xx.xx.xxxx für die Betreuung
als Krippenkind x % für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden betragen,
als Kindergartenkind x % für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden und
als Hortkind x % für eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden betragen.

Ab dem xx.xx.xxxx gelten für die ungekürzten Elternbeiträge folgende Prozentsätze:
als Krippenkind x % für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
als Kindergartenkind x % für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden und
als Hortkind x % für eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden.“

Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig.

Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden oder für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung

und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG).

Die so ermittelten Elternbeiträge werden ab dem Jahr 2026 gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 bis zum 30.06. des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten dann jeweils zum des laufenden Jahres in Kraft.“

Sofern Sie eine Rundung der einzelnen Elternbeiträge vornehmen, sollte auch hierzu eine Regelung, wie gerundet wird, im Beschluss getroffen werden.

Die Beteiligung unserer Behörde vor der Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgte entgegen der Vorgabe in § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG bisher nicht. Wir bitten Sie daher, dies für künftige Beschlussfassungen zu berücksichtigen und uns den Entwurf rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

Mittweida, 22. September 2025



Antje Jesiak
Elternbeiträge, Absenkungsbeträge Kita

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 15.10.2025

Gegenstand des Beschlusses: Beratung und Beschlussfassung über die Sitzungstermine des Gemeinderates im Jahr 2026.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt folgende Sitzungstermin für das Jahr 2026:

Datum	Uhrzeit	Ort
07.01.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
25.02.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
22.04.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
20.05.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
17.06.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
12.08.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
23.09.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
14.10.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
11.11.2026	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
09.12.2026	18.00 Uhr	Haus des Gastes, Kreuztannenstr. 2, Neuhausen OT Cämmerswalde

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Es werden die o. a. Termine für das Jahr 2026 vorgeschlagen.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 15.10.2025

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79 ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **545,00 €** an Geldspenden im Jahr **2025** und **676,40 €** an Sachspenden im Jahr **2025** (Stand 07.10.2025). Insgesamt wurden im Jahr **2025 Spenden** in Höhe von **5.015,99 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	